

Alt	Stadt Neu	Anmerkungen Fraktionen
		SPD - Präambel ergänzen
§ 1 Allgemeine Grundsätze		
Absatz (1)		
Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Linden. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag	Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Linden. Sie wird im Rahmen der, im Haushaltsplan, zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet. Es erfolgt grundsätzlich nur eine Auszahlung der Förderung pro Jahr. Anspruch haben lediglich Vereine mit Sitz in Linden, welche in der Anlage zur Richtlinie aufgeführt sind.	Bündnis 90/Grüne Die Vereinsförderung der Stadt Linden ist eine freiwillige Leistung und steht unter dem Vorbehalt von im Haushaltsplan zur Verfügung stehender Mittel. Auf ihre Zahlung besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet. Es erfolgt grundsätzlich nur eine Auszahlung der Förderung pro Jahr.
Absatz (2)		
Im Rahmen dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur sporttreibende, kulturtreibende, jugendarbeitleistende, naturschützerische, rettungswesentreibende und sonstige Vereine und Schulchöre gefördert, die in einer Förderanlage aufgeführt sind, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der Sitz des Vereins muss in der Stadt Linden sein. Diese Förderanlage besteht aus folgenden Unterbereichen, zu denen die Vereine und Schulchöre auf deren Antrag hin vom Magistrat zu geordnet werden. B – Betreuende Vereine J – jugendarbeitleistende Vereine K - kulturtreibende Vereine M – musiktreibende Vereine MS – Schulchöre N – naturschützerische Vereine R – rettungswesentreibende Vereine S – sporttreibende Vereine V – sonstige Vereine Eine Zuordnung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.	Gefördert werden Vereine mit den folgenden Schwerpunkten: Jugendpflege, Naturschutz, Sport, Kultur, Rettungswesen, karitative Arbeit und Schulchöre. Über die Förderung sonstiger Vereine (die nicht in der Anlage der Richtlinie aufgeführt sind), entscheidet der Magistrat .	Bündnis90/Grüne Förderfähig sind Vereine mit Sitz in Linden, welche in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt sind, und folgende Schwerpunkte aufweisen: Jugendpflege, Naturschutz, Sport, Kultur, Rettungswesen, karitative Arbeit und Schulchöre. Fördervereine sind von der Vereinsförderung ausgeschlossen.
Absatz (3)		
Darüber hinaus können auch Organisationen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften gefördert werden, soweit eine Bezuschussung zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 beantragt wird. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind nicht gegeben mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 und den dort genannten Einschränkungen. Über die Förderfähigkeit dieser Organisationen entscheidet ebenfalls der Magistrat.	Entfällt.	CDU Für jedes aktive Lindener Jugendmitglied, das im Antragsjahr das 19. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro. Bündnis90/Grüne Über die Förderung sonstiger nicht in Absatz 2 aufgeführter Vereine entscheidet der Magistrat auf Antrag.
Absatz (4)		
Handelt es sich um einen Zweigverein, wie beispielsweise der Vogelsberger Höhenclub, so wird dieser bzgl. des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 1 hälftig bezuschusst. Zweigvereine können auch auf Antrag Bezuschussungen zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 und Vereinsjubiläen gemäß § 7 erhalten. Weitere Bezuschussungen sind nicht möglich.	(3 Neu) Handelt es sich um einen Zweigverein, wie beispielsweise der Vogelsberger Höhenclub, so wird dieser bzgl. des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 1 im Verhältnis der Mitglieder aus Linden bezuschusst. Zweigvereine können auch auf Antrag Bezuschussungen zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß §4 und Vereinsjubiläen gemäß §7 erhalten. Weitere Bezuschussungen sind nicht möglich.	
Absatz (5)		
Fördervereine sind von dieser Richtlinie ausgenommen.	(4 Neu)Fördervereine sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Sie erhalten keine Förderung.	
Absatz (6)		
Schulchöre können auf Antrag einen Sockelbetrag als Zuschuss erhalten. Über die Berücksichtigung des jeweiligen Chores entscheidet der Magistrat.	Entfällt.	

Alt	Stadt Neu	Anmerkungen Fraktionen
§ 2 Allgemeine Zuwendungen an Vereine und Schulchöre		Vorschlag CDU: §2 Regelzuwendungen an Vereine und Schulchöre
(1) Regelzuwendungen		Bündnis90/Grüne Zwischenüberschriften entfernen.
Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie erhalten einen Sockelbetrag als jährlichen Zuschuss. Der Sockelbetrag beträgt für Vereine und berücksichtigte Schulchöre gemäß § 1 Abs. 6. Kategorie B betreuende Vereine 200,- € Kategorie J jugendarbeitleistende Vereine 200,- € Kategorie K kulturtreibende Vereine 200,- € Kategorie M musiktreibende Vereine 250,- € Kategorie MS Schulchöre 250,- € Kategorie N naturschützende Vereine 150,- € Kategorie R rettungswesentreibende Vereine 200,- € Kategorie S sporttreibende Vereine 150,- € Kategorie V sonstige Vereine 150,- €	Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 200,-€ als jährlichen Zuschuss.	CDU Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie, erhalten einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 200,-€ als jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss erfolgt anteilig zum Verhältnis der Anzahl von Lindener Bürgern zu Gesamtmitgliederzahl. Dazu ist eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen. Bündnis90/Grüne Vereine im Sinne von § 1 Abs. 2 erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 250,-€ als jährlichen Zuschuss.
Absatz (2) Zuschüsse für aktive Jugendliche in den		Vorschlag CDU (2) Förderung des Mitgliedbeitrags
Für jedes aktive Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro.	Für jedes aktive Jugendmitglied aus Linden bis zum 18. Geburtstag erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro. Personen, welche laut Liste über 18 Jahre alt sind, sind von dieser Bezuschussung ausgenommen .	CDU Jeder Verein erhält einen pauschalen Zuschuss von Y% seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Zuschuss erfolgt anteilig zum Verhältnis der Anzahl von Lindener Bürgern zu Gesamtmitgliederzahl. Dazu ist ein aktueller Jahresabschluss oder Gewinnermittlung/Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorzulegen.(Alternativ: Vereinfachte Aufstellung) Bündnis90/Grüne Vereine nach § 1 Abs. 2., die nicht nur Zweigvereine sind, erhalten für jedes aktive Jugendmitglied aus Linden bis zu dessen 18. Geburtstag einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Person.
Absatz (3) Zuschüsse an musiktreibende Vereine		Vorschlag CDU (3) Zuschüsse für aktive Jugendliche in den Vereinen
Für musiktreibende Vereine werden darüber hinaus pauschale Zuwendungen festgesetzt, die wie folgt gestaffelt sind: 1-10aktive Mitglieder 11,00 Euro 11- 30 aktive Mitglieder 30,00 Euro 31- 60 aktive Mitglieder 55,00 Euro 61 – 80 aktive Mitglieder80,00 Euro Musiktreibende Vereine die mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten 80,00 Euro und je angefangene zusätzliche 10 aktive Mitglieder einen Betrag von 11,00 Euro mehr. Für jede zweite und weitere Chorgruppe erhält der Verein einen Regelzuschuss von zusätzlich 150,00 Euro.	Für musiktreibende Vereine werden darüber hinaus pauschale Zuwendungen für Lindener Mitglieder festgesetzt, die wie folgt gestaffelt sind: 1-10 aktive Mitglieder 11,00 Euro 11- 30 aktive Mitglieder 30,00 Euro 31- 60 aktive Mitglieder 55,00 Euro 61 – 80 aktive Mitglieder 80,00 Euro Musiktreibende Vereine die mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten 80,00 Euro und je angefangene zusätzliche 10 aktive Mitglieder einen Betrag von 11,00 Euro mehr.	CDU Für jedes aktive Lindener Jugendmitglied, das im Antragsjahr das 19. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, erhalten die örtlich ansässigen Vereine einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro.
Absatz (4)		Bündnis90/Grüne
Für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die Vereinsangaben an die Dachorganisationen und Versicherungen nach dem Bestand des Jahresbeginns vorzulegen. Besteht keine Dachorganisation, ist ein Mitgliederverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für Schulchöre. Die Stadt Linden hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.	(4)Für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die Vereinsangaben an die Dachorganisationen und Versicherungen nach dem Bestand des Jahresbeginns vorzulegen. Besteht keine Dachorganisation, ist ein Mitgliederverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für Schulchöre. Die Stadt Linden hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.	Mit dem Antrag auf Auszahlung haben die Vereine und Schulchöre geeignete Unterlagen (z.B. Meldungen an die Dachorganisationen, Versicherungen oder Auszüge aus dem Mitgliederverzeichnis) für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 für den Bestand zu Jahresbeginns vorzulegen. Anmerkung: Welche Daten soll das MV enthalten? Sollte das nicht datenschutzrechtlich spezifiziert und auf das Nötigste beschränkt sein?
§ 3 Zuwendungen für die Beschäftigung für Übungs- und Ausbildungsleiter		CDU
Für die Beschäftigung der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten usw. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.	Für die Beschäftigung der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten usw. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.	(1) Übungsleiter werden mit X% ihrer jährlichen Kosten gefördert, maximal jedoch X% des in diesem Jahr geltenden Übungsleiterfreibetrags. Bündnis90/Grüne Zuwendungen für die Tätigkeit der Übungs- und Ausbildungsleiter Für die Tätigkeit der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten u.ä. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.
		CDU (2) Für jeden neu absolvierten (oder Aufstiegs-/Weiterbildungsqualifikation) Trainer, Schiedsrichter oder vergleichbaren zertifizierten Übungsleiter wird eine einmalige Prämie von 200 Euro gezahlt. Die Fortbildung muss durch einen externen Prüfer erfolgt sein, und das Zertifikat ist vorzulegen.

Alt	Stadt Neu	Anmerkungen Fraktionen
<p>§ 4 Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher</p> <p>Jugendgruppen der in der Förderanlage anerkannten Vereine, sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie, außer Kommunion- und Konfirmationsgruppen, können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständliche Inhalte haben.</p> <p>Reine Ausflugsfahrten, wie auch Schulfreizeiten, werden nicht gefördert.</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren gewährt.</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Magistrat über eine Bezuschussung von Teilnehmern, die nicht in Linden wohnhaft sind, im Einzelfall.</p> <p>Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmer.</p>	<p>Jugendgruppen der in der Förderanlage anerkannten Vereine, sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie, außer Kommunion- und Konfirmationsgruppen sowie Firmung, können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständliche Inhalte haben.</p> <p>Reine Ausflugsfahrten, wie auch Schulfreizeiten, werden nicht gefördert. Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren gewährt. Darüber hinaus entscheidet der Magistrat über eine Bezuschussung von Teilnehmern, die nicht in Linden wohnhaft sind, im Einzelfall.</p> <p>Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmer, ausgeschlossen der Aufsichtspersonen. Der Zuschuss muss vor absolvierter Fahrt beantragt werden und kann erst nach absolvierter Fahrt erfolgen. Eine entsprechende Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Geburtsdaten aller tatsächlichen Teilnehmer ist nach absolvierter Fahrt vorzulegen. Eine bereits erfolgte Fahrt wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>CDU Umformulieren: Ausgeschlossen von der Förderung sind die Aufsichtspersonen.</p> <p>SPD Punkt 4 und 5: Kirchen und Religionsgemeinschaften – sollten die Zuschüsse erhalten? Anlage: Die Kirchengemeinden sind keine Vereine und sollten unserer Meinung nach nicht in die Liste aufgenommen werden.</p> <p>Bündnis90/Grüne Jugendgruppen der Vereine nach § 1 Abs. 2 sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften dieser Richtlinie, außer Kommunion-, Firmungs- und Konfirmationsgruppen können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständliche Inhalte haben.</p> <p>Reine Ausflugsfahrten und Schulfreizeiten werden nicht gefördert. Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zu deren 18. Geburtstag gewährt. Über eine Bezuschussung von Teilnehmenden, die nicht in Linden wohnhaft sind, entscheidet der Magistrat auf Antrag im Einzelfall.</p> <p>Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmende ohne Aufsichtspersonen.. Der Zuschuss muss vor der Fahrt beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach absolvierter Fahrt und Vorlage einer Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Geburtsdaten aller tatsächlich Teilnehmenden.</p> <p>In §1 Abs. werden nur Zweigvereine geregelt. Muss sich auf §1 Abs 2 beziehen – dann sollten dort auch die Kirche erwähnt werden.</p> <p>Warum hier jetzt 20 und vorher 18?</p>
<p>§ 5 Beschaffung von Geräten für die Vereinsarbeit</p> <p>Für die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenstände zur Vereinsarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.</p>	<p>Für die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen zur Vereinsarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt. Ein Materialzuschuss kann einmal jährlich beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 15.10., vor Beschaffung der Gegenstände, eingereicht sein, damit eine Bezuschussung gewährleistet werden kann. Bereits beschaffte Gegenstände werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Vorschlag CDU §5 Förderung von Investitionen</p> <p>CDU Ergänzen: Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften werden nur Gegenstände bezuschusst, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.</p>
<p>Absatz (1)</p> <p>Zur Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen durch Vereine werden Zuschüsse von 33,3 % der Anschaffungskosten bewilligt. In den Fällen, in denen sich der Landkreis Gießen ebenfalls mit einem Zuschuss an der Finanzierung beteiligt, gelten als Grundlage die von dem Landkreis Gießen ermittelten Anschaffungskosten. In diesen Fällen wird der Zuschuss in max. gleicher Höhe gezahlt wie jener des Landkreises Gießen. Die Summe aller Förderungen darf 50% der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Gleiches gilt analog für musiktreibende Vereine.</p> <p>Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Anlage C gilt dies allerdings nur für Gegenstände, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.</p>	<p>Zur Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen durch Vereine werden Zuschüsse von 33,3 % der Anschaffungskosten bewilligt. In den Fällen, in denen sich der Landkreis Gießen, oder die Bürgerstiftung, Linden ebenfalls mit einem Zuschuss an der Finanzierung beteiligt, gelten als Grundlage die von dem Landkreis Gießen ermittelten Anschaffungskosten. In diesen Fällen wird der Zuschuss in max. gleicher Höhe gezahlt wie jener des Landkreises Gießen. Die Summe aller Förderungen darf 50% der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Gleiches gilt analog für musiktreibende Vereine. Die Bezuschussung von PCs, mobile Endgeräte und Drucker ist ausgeschlossen. Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt dies allerdings nur für Gegenstände, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.</p>	<p>CDU Bei Ausgaben / Investitionen eines Vereins, die den fünffachen Betrag seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen oder erhebliche Investitionen in Gebäude, Fahrzeuge oder vergleichbare Investitionen ins Anlagevermögen umfassen, kann eine Förderung erfolgen.</p> <p>Bündnis90/Grüne Unlogisch – der satz wird sinnvoll, wenn er VOR dem vorhergehenden Satz eingefügt würde</p>
<p>Absatz (2)</p> <p>Für die Anschaffung eines PCs für die Arbeit eines Vereins wird eine Bezuschussungsobergrenze von 1.000,00 € je Anlage (PC und Drucker) festgelegt. Dieser darf dann aber nicht privat genutzt werden. Ein erneuter Antrag auf Bezuschussung kann erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren gestellt werden. Ein weiterer Zuschuss innerhalb dieser 5-Jahresfrist für Reparatur- oder Anschaffungskosten bzw. Zubehör hierzu kann nicht gewährt werden.</p>		<p>CDU Die Investitionen müssen in Linden erfolgen, im direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen und mit einem entsprechenden Nutzungskonzept sowie Investitions- und Finanzierungsplan begründet werden.</p>
<p>Absatz (3)</p> <p>Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass die angeschafften Gegenstände Eigentum des Vereins bleiben und kein Entgelt aus der Vermietung erzielt wird. Von dem Verein ist hierüber ein Inventarverzeichnis zu führen, welches auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss.</p>	<p>Bleibt - Neu (2)</p>	<p>Bündnis90/Grüne Lt. Satzung neu sind Fördervereine sowieso von der Bezuschussung ausgenommen</p>
<p>Absatz (4)</p> <p>In Fällen die nicht bereits von § 5 Abs. 1 erfasst sind, vermindert sich der städtische Zuschuss entsprechend, falls auf Grund von Zuschüssen Dritter eine Fremdfinanzierung von mehr als 2/3 erreicht wird. In diesem Fall, wird ein Zuschuss von 33,3% des für den Verein noch zu bezahlenden Betrages, gewährt.</p>	<p>NEU (3) In Fällen, die nicht bereits von § 5 Abs. 1 erfasst sind, vermindert sich der städtische Zuschuss entsprechend, falls auf Grund von Zuschüssen Dritter (dies gilt nicht für Fördervereine) eine Fremdfinanzierung von mehr als 2/3 erreicht wird. In diesem Fall, wird ein Zuschuss von 33,3% des für den Verein noch zu bezahlenden Betrages, gewährt. Bereits erhaltene Zuschüsse sind ohne Aufforderung anzugeben.</p>	
<p>Absatz (5)</p> <p>Die Anschaffung von Sportkleidung, Uniform und Auftrittskleidung sowie von Verbrauchsmaterial (z. B. Trainings- und Wettkampfbedingtes Verbrauchsmaterial; wie Magnesium; sowie Druckerpapier; Toner; Toilettenpapier; etc.) wird nicht bezuschusst.</p>	<p>Bleibt - Neu (4)</p>	

Alt	Stadt Neu	Anmerkungen Fraktionen
Absatz (6)		
Die Anschaffung von Trachten durch die Volkstums- und Trachtengruppe und die Trachtengruppe des Heimatkundlichen Arbeitskreises wird mit 33,3 % bezuschusst.	NEU (6) Bei geplanten baulichen Maßnahmen am Eigentum des Vereins oder der Stadt wird ein Zuschuss im Einzelfall durch den Magistrat entschieden.	Bündnis90/Grüne Ist gemeint: Baumaßnahmen „durch die Stadt“? Kann sich die Stadt selbst bezuschussen
Absatz (7)		
Für evtl. anfallende Reparaturkosten von Bällen der Sportvereine, z. B. Handbällen, Volleybällen oder Fußballen wird ein Zuschuss von 33,3 % gezahlt, falls eine Neuanschaffung als nicht dringlich anzusehen ist bzw. die Reparatur weit unter dem Anschaffungspreis liegt.	Entfällt.	
Absatz (8)		
Bei Auslegungsfragen entscheidet der Magistrat.	Bleibt - Neu (7)	
§ 6 Erinnerungsgaben und Ehrungen		
Absatz 1		
Bei Veranstaltungen in der Stadt Linden, die von besonderem sportlichem oder kulturellem Wert sind, können Erinnerungsgeschenke überreicht werden.	Alle Absätze bleiben	
Absatz 2		
Bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung in der Stadt Linden können den veranstaltenden Organisationen Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bewilligt werden.		
Absatz 3		
Für besondere sportliche Erfolge auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene werden Sportler oder Sportvereine durch Ehrengeschenke ausgezeichnet. Einzelheiten hierzu werden durch besondere Richtlinien festgelegt.		
§ 7 Vereinsjubiläen		
Anlässlich des 10., 25., 50., 75., 100., 125. usw. Vereinsjubiläum erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe. Die Jubiläumsgabe beträgt grundsätzlich 50,00 € und erhöht sich für jedes Jahr des Bestehens um weitere 1,00 €. Die Jubiläumsgabe wird ohne besonderen Antrag bei Bekanntwerden des Jubiläumjahres anlässlich einer Festveranstaltung oder ähnlichem Anlass überreicht.	Anlässlich des 10., 25., 50., 75., 100., 125. usw. Vereinsjubiläum erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe. Die Jubiläumsgabe beträgt grundsätzlich 50,00 € und erhöht sich für jedes Jahr des Bestehens um weitere 1,00 €. Die Jubiläumsgabe wird, bei Bekanntgabe des Jubiläumjahres durch den Verein, anlässlich einer Festveranstaltung oder ähnlichem Anlass überreicht.	Bündnis90/Grüne Wem muss das bekannt gegeben werden?
§ 8 Antragsverfahren		
Absatz 1		
Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Linden bereitgestellten Förderungsmittel sind zunächst für die laufende jährliche Zuschussgewährung zu verwenden. Die Mittelverteilung erfolgt im Übrigen im Zugriffsverfahren. Reichen die dann noch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus und können auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes die vorliegenden Anträge nicht in vollem Umfang abgedeckt werden, so werden die Anträge, die in dem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden konnten, bei der Zuschussverteilung im nächsten Jahr vorrangig behandelt.	Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Linden bereitgestellten Förderungsmittel sind zunächst für die laufende jährliche Zuschussgewährung zu verwenden. Die Mittelverteilung erfolgt im Übrigen im Zugriffsverfahren. Reichen die dann noch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus und können auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes die vorliegenden Anträge nicht in vollem Umfang abgedeckt werden, so werden die Anträge, die in dem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden konnten, bei der Zuschussverteilung im nächsten Jahr vorrangig behandelt.	CDU Vereine können Förderungen nach §2 und § 3 einmal jährlich bis zum 15. Oktober beantragen. Hierzu ist das Mitgliederverzeichnis mit Vor- und Zuname, Wohnort und Geburtstag, Einzelnachweis über gezahlte Übungsleitergehälter und der Nachweis über die Mitgliedsbeiträge (Steuererklärung und -bescheid oder Jahresabschluss oder Gewinnermittlung) (Alternativ: Eine vereinfachte Aufstellung) einzureichen. (1) Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen. Ein Investitions- und Finanzierungsplan ist stets vorzulegen. Aus dem Investitionsplan soll ersichtlich sein, was für welchen Preis (auf Basis von Angeboten) ausgegeben werden soll. Aus dem Finanzierungsplan sollen die Eigen- und Fremdmittel des Vereins sowie die Höhe sämtlicher Zuschüsse mit Angabe des Fördermittelgebers ersichtlich sein. Im Nachgang sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach tatsächlichem Nachweis der entstandenen Kosten.
Absatz 2		
Die laufenden jährlichen Zuschüsse werden zu 2 verschiedenen Terminen jährlich ausgezahlt. Stichtage hierfür sind der 15. Mai und 15. Oktober eines jeden Jahres. Alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge mit Mitgliederverzeichnis, bei musiktreibenden Vereinen mit Angabe der aktiven Sänger oder Musiker, finden dann Berücksichtigung. Vereine, die bis zum 15. Oktober eines Jahres keinen Antrag bei der Stadt Linden gestellt haben, erhalten nur den entsprechenden Sockelbetrag.	Vereine können einmal jährlich, jeweils bis spätestens zum 15. Oktober, entsprechende Anträge auf Förderung einreichen. Hierzu sind ausschließlich die zur Verfügung stehenden Formulare zu nutzen. Alle später eingehenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Dem Antrag ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis beizulegen. Sollte sich dieses zum Vorjahr nicht geändert haben, so ist dies anzugeben. Ansonsten sind Zu- und Abgänge anzugeben.	

Alt	Stadt Neu	Anmerkungen Fraktionen
§ 9 Sonstige Anträge		
Absatz (1)		
<p>Alle sonstigen Anträge auf Bezuschussung, die nicht in den vorgenannten Richtlinien genannt sind, vor der Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Linden zu stellen, damit die Entscheidung des Magistrates im Vorfeld der Maßnahme getroffen werden kann. Soweit von der Stadt besondere Antragsformulare aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen. Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die übernommenen Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkenntlich sind. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen.</p> <p>Der Magistrat entscheidet hier im Einzelfall im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>Alle sonstigen Anträge auf Bezuschussung, die nicht in den vorgenannten Richtlinien genannt sind, vor der Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Linden zu stellen, damit die Entscheidung des Magistrates im Vorfeld der Maßnahme getroffen werden kann. Soweit von der Stadt besondere Antragsformulare aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen. Ein Investitions- und Finanzierungsplan ist stets vorzulegen. Aus dem Investitionsplan soll ersichtlich sein, was für welchen Preis (auf Basis von Angeboten) ausgegeben werden soll. Aus dem Finanzierungsplan sollen die Eigen- und Fremdmittel des Vereins sowie die Höhe sämtlicher Zuschüsse mit Angabe des Fördermittelgebers ersichtlich sein. Im Nachgang sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen.</p> <p>Der Magistrat entscheidet hier im Einzelfall im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>Bündnis90/Grüne Entweder – oder? Warum nicht immer formlos?</p>
§ 10 Inkrafttreten		
<p>Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft. Linden, 01.07.2018 gez. Jörg König Bürgermeister</p>	<p>Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft. Linden, 13.05.2025 gez. Fabian Wedemann Bürgermeister</p>	

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Linden

Anlage B (Betreuende Vereine)		
Selbstbestimmt Leben e.V.	Angelsportverein Großen-Linden e.V. Arbeiterwohlfahrt Linden	
Anlage C (Kirchen- und Religionsgemeinschaften)		
Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden	Badminton-Club Linden e.V.	CDU BdV volle Förderung ??
Ev. Kirchengemeinde Leihgestern	BdV Leihgestern/Klein-Linden (Förderung ½)	
Ev. Stadtmission Großen-Linden	Boule-Club Linden e.V.	
Ev. Stadtmission Leihgestern		
Kath. Kirchengemeinde "Christkönig" Linden	Dart-Club Linden	
	Deutsch-Japanische-Gesellschaft "Linden-Warabi"	
Anlage J (Jugendarbeitende Vereine)	Deutsche-Lebensrettungsgesellschaft DLRG Linden e.V.	
Angelsportverein Großen-Linden		
Badminton-Club Linden		
Boule-Club Linden	Eisenbahnverein Leihgestern	
DLRG Linden	Ev. Christusgemeinde	
Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden	(Posaunenchor und Gemischter Chor)	
Freiwillige Feuerwehr Leihgestern	Ev. Kirchenchor Großen-Linden	
Gesangverein "Germania" Großen-Linden	(Chorgruppen und Gospelchor)	
Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden	Ev. Kirchenchor Leihgestern	
Gesangverein "Eintracht" Leihgestern	Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden	
Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern	Ev. Kirchengemeinde Leihgestern	
Heimatkundlicher Arbeitskreis	Ev. Stadtmission Großen-Linden	
Karnevalsverein "Harmonien" Großen-Linden		
Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden	Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden	
Modellflugclub Leihgestern	Freiwillige Feuerwehr Leihgestern	
Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden		
Obst und Gartenbauverein Großen-Linden	Gesangverein "Eintracht" Leihgestern	
Radsportverein Linden	Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden	
Reit- und Fahrverein Linden	Gesangverein "Germania" Großen-Linden	
Schützenverein Leihgestern	Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern	
Tennisclub Linden		
TSG Leihgestern	Heimatkundlicher Arbeitskreis Linden - Trachtengruppe	
TSV Großen-Linden		
TV Großen-Linden	Karnevalsverein "Harmonien" Großen-Linden	
	Kath. Kirchengemeinde "Christkönig" Linden	
	Katholischer Kirchenchor Linden	
	Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden	
Anlage K (Sonstige kulturtreibende Vereine)		
Deutsch-Japanische-Gesellschaft "Linden-Warabi"	Modellbootclub Großen-Linden	
Heimatkundlicher Arbeitskreis Linden - Trachtengruppe	Modellflugclub Leihgestern	

Heimatverein Leihgestern	Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden
Karnevalverein "Harmonien" Großen-Linden	
Volkstums- und Trachtengruppe Leihgestern	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Linden e.V.
Anlage M (Musiktreibende Vereine)	Obstbau, und Garten und Landschaftspflege Großen-Linden e.V.
Ev. Kirchenchor Großen-Linden (Chorgruppen und Gospelchor)	
Ev. Kirchenchor Leihgestern	Reit- und Fahrverein Linden e.V.
Ev. Stadtmission Linden (Posaunenchor und Gemischter Chor)	
Gesangverein "Eintracht" Leihgestern	Schulchor der Anne-Frank-Schule Linden
Gesangverein "Germania" Großen-Linden	Schulchor der Grundschule Großen-Linden
Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden	Schulchor der Wiesengrundschule
Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern	Schützenverein Leihgestern
Katholischer Kirchenchor Linden	Selbstbestimmt Leben Linden e.V.
Lindener Bläserkreis	
Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden	TSG Leihgestern
	TSV Großen-Linden
Anlage MS (Schulchöre)	TV Großen-Linden
Schulchor der Wiesengrundschule	
Schulchor der Grundschule Großen-Linden	VdK Großen-Linden
Schulchor der Anne-Frank-Schule Linden	VdK Leihgestern
	Verein der Hundefreunde Großen-Linden
Anlage N (Naturschützende Vereine)	Verein für Deutsche Schäferhunde Leihgestern
Angelsportverein Großen-Linden	
Kleebach-Fischer Linden e.V.	Volkstanz- und Trachtengruppe Leihgestern
Obst- und Gartenbauverein Großen-Linden	
Obst- und Gartenbauverein Leihgestern	
Vogel- und Naturschutzgruppe Linden (NABU)	
Anlage R (Rettungswesentreibende und caritativ tätige Vereine)	
Arbeiterwohlfahrt Linden	
DLRG Linden	
Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden	
Freiwillige Feuerwehr Leihgestern	
Anlage S (Sporttreibende Vereine)	
Boule-Club Linden	
Badminton-Club Linden	
Dart-Club Linden	
Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden	
Modellflugclub Leihgestern	
Reit- und Fahrverein Linden	
Schützenverein Leihgestern	
Tennisclub Linden	
TSG Leihgestern	
TSV Großen-Linden	
TV Großen-Linden	
Verein der Hundefreunde Großen-Linden	
Verein für Deutsche Schäferhunde Leihgestern	
Anlage V (Sonstige Vereine)	
Brieftaubenverein Leihgestern	
BdV Leihgestern/Klein-Linden	
Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“ Linden/Langgöns (Förderung zu ½)	
Eisenbahnverein Leihgestern	
Modellbootclub Großen-Linden	
Reisetaubenverein Großen-Linden	
Verband der Heimkehrer Linden	
VdK Großen-Linden	
VdK Leihgestern	
Vereinigung der Bundesbahnbediensteten Großen-Linden	
Vogelsberger Höhenclub (Förderung zu ½)	